

Die Pflichten des Innungsvorstandes.

Den Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung von 1897 wieder eine grosse Fülle von Aufgaben zugewiesen, ein weites Feld der Betätigung erschlossen, das, wenn ordnungsmässig erbaut, wohl schöne Früchte tragen kann. Es ist dazu jedoch notwendig die fleissige Arbeit aller Mitglieder, vor allem des Innungsvorstandes. Die letzterem erwachsenden Pflichten sind mannigfacher Natur, sie liegen einmal auf allgemein-sozialem, dann aber auch auf rein verwaltungstechnischem Gebiet. Besonders die Pflichten allgemein-sozialer Natur werden nun jedoch vielfach verkannt; in sehr vielen Innungen ist der Innungsvorstand nur listen- und protokollführendes Organ, das im übrigen gar nicht hervortritt. Und doch sind ihm durch Gesetz und Statut viele wichtige Betätigungsmöglichkeiten gegeben. Welche Ausblicke eröffnet nicht allein die Ziffer 1 des § 81a der Gewerbe-Ordnung, wo als Aufgaben der Innungen und natürlich besonders des Innungsvorstandes folgendes angegeben worden ist: Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, Pflege des Gemeingeistes, Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre. Die hieraus sich ergebenden Arbeiten auf dem Gebiet der Förderung der Innungsausschüsse, Innungsverbände, Unterstützung der Handwerkskammern, Förderung des Genossenschaftswesens, sowie aller übrigen Einrichtungen, die geeignet sind, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu wecken und zu stärken, bieten dem Innungsvorstande genügend Gelegenheit, neben der Sorge für das eigene Wohl auch ihrer allgemein menschlichen Pflicht der Arbeit für das allgemeine Wohl zu genügen. Dazu kommen noch die in den übrigen Ziffern des § 81a sowie in 81b aufgeführten Arbeitsgebiete: Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen und Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis, Regelung des Lehrlingswesens, sowie die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Meister, Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander, sowie zwischen diesen und den Gesellen und Lehrlingen, Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Bedürftigkeit, Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder. Wenn die Innungsvorstände auf allen diesen Gebieten tüchtiges, ernstes Streben entfalten, so werden die ihnen anvertrauten Interessen der Innungsmitglieder zweifellos gut fahren und mancherlei Klagen über das Gesetz von 1897 werden verstummen.

Andererseits bringt aber auch die rein geschäftliche Verwaltung der Innung mancherlei Arbeiten mit sich, deren pünktliche Erledigung im Interesse eines gedeihlichen Geschäftsganges unerlässlich ist. Wir wollen nachstehend in grossen Zügen die geschäftlichen Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder andeuten.

Der Obermeister beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Innungsversammlungen unter genauer Beobachtung der für die Einberufung geltenden Vorschriften. Auch hat er dafür zu sorgen, dass in den Fällen, in denen eine Mitwirkung des „Gesellenausschusses“ gesetzlich bestimmt ist, zu den Vorstandssitzungen der Altgeselle und den Innungsversammlungen der gesamte Gesellenausschuss eingeladen werden. Er hat auf die ordnungsmässige Abstimmung zu halten und dafür zu sorgen, dass alle Beschlüsse des Vorstandes und der Innungsversammlung in das Protokollbuch (vergl. die Pflichten des Schriftführers) eingetragen und zur Ausführung gebracht werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, der Ausschüsse und der etwaigen Innungsbeamten hat er zu überwachen, von allen an die Innung gerichteten Schriftstücken Kenntnis zu nehmen und alle von der Innung abgelassenen Schriftstücke zu zeichnen. Er hat die regelmässige Vornahme der Innungswahlen und die etwa erforderlichen Ergänzungswahlen statutengemäss zu veranlassen und über das Ergebnis jeder Wahl der zuständigen Behörde binnen einer Woche Mitteilung zu machen. Soweit das Statut nicht für einzelne Vorstandsmitglieder besondere Verrichtungen vorschreibt, kann er die Vorstandsmitglieder in geeigneten Fällen zu besonderen Dienstleistungen heranziehen. Es wird sich empfehlen, von diesem Rechte, so oft es irgend möglich ist, Gebrauch zu machen, um bei allen Vorstandsmitgliedern das Verständnis und Interesse an

der Innung und ihrer Verwaltung zu fördern. Er bewirkt ferner das Ein- und Ausschreiben der Innungslehrlinge, prüft den ordnungsmässigen Abschluss der dem Innungsvorstande einzureichenden Lehrverträge für die Lehrlingsrolle und sorgt für rechtzeitige Einsendung der Abschriften der Lehrverträge, bezw. der Auszüge aus der Lehrlingsrolle auf den vorgeschriebenen Formularen oder einer Mitteilung, dass Änderungen infolge Ab- und Zugangs von Lehrlingen nicht eingetreten sind, an den Vorstand der Handwerkskammer, soweit die beiden letzteren Funktionen nicht dem Schriftführer übertragen worden sind. Weiter liegt ihm die Aufstellung der Tagesordnung für sämtliche Sitzungen ob: Hier wird es Sache des Obermeisters sein, die Tagesordnungen möglichst inhaltreich und interessant zu gestalten, um den in so vielen Innungen herrschenden Uebelstand, nämlich mangelhafte Teilnahme an den Versammlungen, zu beseitigen. Es ist durchaus angebracht, dass der Obermeister von Zeit zu Zeit die Vorstandsmitglieder wie die übrigen Mitglieder der Innung über die Vorschriften des Statuts, die gesetzlichen Bestimmungen und die Innungseinrichtungen belehrt. Dazu ist es aber erforderlich, dass er selbst sich eingehend über diese Dinge informiert. Dann werden manche unnötigen Anfragen, Streitigkeiten innerhalb der Innung, Enttäuschungen über Verfügungen der Behörden u. s. w., wenn nicht ganz vermieden, so doch auf das geringste Mass beschränkt werden.

Der Schriftführer hat, wie sein Name sagt, den gesamten Schriftwechsel der Innung zu führen und die sonstigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen, insonderheit die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Innungsversammlungen sowie alle Schriftstücke, die von der Innung ausgehen sollen, abzufassen und dem Obermeister zur Mitzeichnung vorzulegen, die rechtzeitige Abfassung der Einladungen zu den Vorstands- und Innungssitzungen zu bewirken, sowie die Mitgliederverzeichnisse und, wenn das nicht vom Obermeister geschieht, auch die Lehrlingsrolle zu führen und die Auszüge aus derselben u. s. w. dem Vorstande der Handwerkskammer einzusenden.

Der Kassenführer erledigt die gesamten Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Innung, bewirkt alle Einnahmen, leistet nach Anweisung des Obermeisters alle Ausgaben der Innung innerhalb der Grenzen des Etats. Er stellt den Etat auf und legt gemäss den Vorschriften des Statuts die Rechnung. Die Buchführung muss übersichtlich sein und jederzeit den Stand der Kasse erkennen lassen. Jedem Kassenbuche ist eine besondere Vermögensnachweisung vorzutragen, die stets gewissenhaft auf dem laufenden zu halten ist. Zeitweilig verfügbare Gelder und Rücklagen der Innung hat er vorschriftsmässig anzulegen und aufzubewahren, aber stets auf den Namen der Innung, niemals auf seinen eigenen Namen. Verwaltet er mehrere Kassen der Innung, so hat dies für jede Kasse getrennt zu geschehen. Innerhalb der im Statut vorgeschriebenen Fristen hat er ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Strafgebühren aufzustellen und dieses dem Obermeister zur Zeichnung und Weitergabe an die zuständige Behörde zwecks zwangsweiser Beitreibung vorzulegen.

Die vorstehend genannten Aemter sind die Hauptämter im Innungsvorstande; daher sind für deren Inhaber Stellvertreter bestellt, die in Behinderungsfällen der Inhaber deren Funktion auszuüben haben.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass die Mitglieder des Vorstandes für pflichtmässige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündern haften.

(Aus dem Organ der Handwerkskammer für das Fürstentum Reuss ä. L.)

Nichtabnahme der Ware.

[Nachdruck verboten.]

Zwei selbständige Verpflichtungen sind es, die dem Käufer nach dem Gesetze obliegen, nämlich: Abnahme der Ware und Zahlung des Kaufpreises. Dem Verkäufer wird es regelmässig, wie sich von selbst erklärt, hauptsächlich auf den letzteren Punkt ankommen, dass ihm nämlich Zahlung geleistet wurde, und wenn, nachdem diese erfolgt ist, der Käufer aus irgend welchen Gründen die Ware dennoch nicht